

RS UVS Niederösterreich 1992/10/15 Senat-GF-91-075

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1992

Rechtssatz

Im Verwaltungsstrafverfahren wird nach dem Kumulationsprinzip bei Vorliegen mehrerer Verwaltungsübertretungen für jedes Delikt eine eigene Strafe verhängt. Der Erschwerungsgrund des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen (§33 Z1 StGB) gelangt daher - anders als im Verfahren vor den Strafgerichten, wo für mehrere Delikte lediglich eine Strafe verhängt wird - nicht zur Anwendung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at